

in **Stiegen** bei der Kgl. Bank-Commandite,
 in **Stettin** bei der Kgl. Regierungs-Haupt-Casse,
 bei dem Kgl. Bank-Comtoir und
 bei der Ober-Post-Casse,
 in **Stralsund** bei der Kgl. Regierungs-Haupt-Casse und
 bei der Kgl. Bank-Commandite,

in **Stolpe** bei der Kgl. Bank-Commandite,
 in **Thorn** bei der Kgl. Bank-Commandite,
 in **Tilsit** bei der Kgl. Bank-Commandite,
 in **Trier** bei der Kgl. Regierungs-Haupt-Casse und
 bei der Ober-Post-Casse,
 in **Wiesbaden** bei der Kgl. Regierungs-Haupt-Casse,

unter den bei jenen Stellen auszugebenden Bedingungen und zum Course von 95 $\frac{1}{2}$ Procent.
 Der verbleibende Emissions-Betrag von Thlr. 20,400,000. (3,000,000 Pfd. Sterl.) ist für England reservirt und soll gleich-
 zeitig in London bei der London Joint Stock Bank zur Subscription aufgelegt werden.
 Für die Subscription in England werden ausschließlich Sterling-Stücke in Pfd. Sterl. 100. (Thlr. 680.), Pfd. Sterl. 500.
 (Thlr. 3400.), Pfd. Sterl. 1000. (Thlr. 6800.) auszufertigt. Alle in Pfd. Sterl. aufgestellten Stücke, und zwar auch die in
 Deutschland ausgegebenen, werden mit dem Englischen Stempel und der Contrasnatur der London Joint Stock Bank versehen.
 Berlin, den 8. December 1870.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.
 (gez.) **Suenther.**

Haupt-Bank-Directorium.
 (gez.) **v. Dechend. Boese.**

Bedingungen.

**Subscription auf 30,600,000 Thaler oder 4,500,000 Pfund Sterling fünfjährige
 fünfprocentige Schakanweisungen des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870.**

Art. 1.
 Die Subscription findet gleichzeitig bei den in der Bekannt-
 machung vom 8. December a. c. bezeichneten Stellen
 am **Mittwoch, den 14.,**
 am **Donnerstag, den 15. und**
 am **Freitag, den 16. December a. c.**
 von 9—1 Uhr Vormittags und von 3—5 Uhr Nachmittags statt
 und wird alsdann geschlossen.

Art. 2.
 Die Schakanweisungen werden nach Wahl der Subscribenten
 in Stücken über 200 Thaler, 500 Thaler, 1000 Thaler oder in
 Stücken über 100 Pfd. Sterl. (680 Thaler), 500 Pfd. Sterl.
 (3400 Thaler) und 1000 Pfd. Sterl. (6800 Thaler) auszufertigt
 und mit Zinscoupons auf fünf Jahre vom 1. November 1870
 ab versehen.

Art. 3.
 Der Subscriptionspreis ist auf 95 $\frac{1}{2}$ Procent festgesetzt, zahl-
 bar in Thaler-Währung, bei Stücken über Pfd. Sterl. nach dem
 Werthverhältniß von 6 Thaler 24 Sgr. für 1 Pfd. Sterl.
 Außer dem Preise hat der Subscribent die Stückzinsen für
 den beigegebenen laufenden Zinscoupon vom 1. November 1870
 ab bis zum Tage der Abnahme zu vergüten.

Art. 4.
 Bei der Subscription muß eine Caution von zehn Procent
 des Nominalbetrages hinterlegt werden. Dieselbe ist entweder
 in baar oder in solchen nach dem Tagescourse zu veranschlagenden
 Effecten zu hinterlegen, welche die Subscriptionstelle als zulässig
 erachtet wird.

Art. 5.
 Wenn sich eine Ueberzeichnung der aufgelegten Summe von
 30,600,000 Thaler oder 4,500,000 Pfd. Sterl. ergeben sollte, so
 werden die Subscriptionen unter thunlichster Berücksichtigung der
 kleinen Beträge verhältnißmäßig reducirt. Den Subscribenten
 steht über den in diesem Falle überschüssenden Theil der Caution
 die freie Verfügung zu.

In welchem Verhältniß die Zuteilung der Zeichnungs-
 beträge erfolgt, wird baldmöglichst bekannt gemacht werden.

Art. 6.
 Von dem zugetheilten Nominalbetrage ist:
 am 22. December 1870 Ein Drittel,
 am 20. Januar 1871 Ein Drittel,
 am 20. Februar 1871 Ein Drittel
 in abgerundeten, durch die zugetheilten Stücke darstellbaren
 Summen gegen Aushändigung von Interimsscheinen zu berich-
 tigen.

Für Beträge unter 3000 Thaler oder unter 500 Pfd. Sterl.
 ist keine successfve Abnahme gestattet und sind solche bis zum
 22. December 1870 ungetheilt zu reguliren.

Bollzahlungen können jederzeit, Ratenzahlungen nur an den
 bezeichneten Terminen geleistet werden.

Die Abnahme der Interimsscheine muß an derselben Stelle
 erfolgen, welche die Zeichnung angenommen hat.
 Nach vollständiger Abnahme wird die hinterlegte Caution
 verrechnet resp. zurückgegeben.

Art. 7.
 Jeder Subscribent erhält über seine Zeichnung und die ge-
 leistete Caution eine Bescheinigung, auf welcher die gegenwärtigen
 Bedingungen wörtlich vermerkt sind.
 Bei vollständiger Berichtigung des zugetheilten Betrages ist
 die Bescheinigung zurückzugeben, bei successfver Empfangnahme
 der Interimsscheine (Art. 6) vorzuzeigen, Behufs Abschreibung
 der abgenommenen Beträge.

Art. 8.
 Gegen Rückgabe der Interimsscheine werden den Inhabern
 derselben die mit Coupons versehenen Schak-Anweisungen aus-
 gereicht, sobald die letzteren fertig gestellt sind. Die Ausreichung
 wird jedenfalls nur bei inländischen Subscriptionstellen statt-
 finden.

Das Nähere hierüber wird seiner Zeit öffentlich bekannt ge-
 macht werden.

Unterkleider von Gesundheits-Krepp

in Seide, Seide und Wolle, und Seide=Wolle und fil d'ecosse

von
Straehl-Siebenmann in Bofingen (Schweiz).

Sie bestehen in:
Jacken, Caleçons und Leibbinden für Herren und Damen.

Dieser Stoff hat bedeutenden sanitarischen Werth, schützt vor Erkältung und deren Folgen, als: Rheumatismen, Katarrhe,
 Diarrhöe, Entzündungen u. s. w. Das krause und sehr elastische Gewebe gestattet den Ausdünstungen freien Durchzug, liegt nur
 locker am Körper an und unterhält eine beständige leichte Friction der Haut, wodurch die Thätigkeit derselben befördert wird.
 Der **Gesundheits-Krepp** hat gegenüber dem Flanell einen bedeutenden Vorzug, da dieser die Ausdünstung nicht durchläßt
 und bald leberartig wird. Es wird diesfalls an das Urtheil der Herren Aerzte appellirt.
 Andere Unterkleider gehen nach der Wäsche bedeutend ein, während die von Krepp sich stets gleich bleiben.
 Alleiniges Depot für Leipzig bei

Chr. Gottfr. Böhne sen.,

Gde der Grimma'schen und Reichstraße, Seller's Hof.

Ein **Posten Tophadecken à Stück 27 $\frac{1}{2}$ Mgr.**, sowie eine **Partie Stoff-
 Jacken à Stück 1 $\frac{1}{2}$ Thaler**, empfiehlt
Alban Heinrichs, Markt, Rathhausgewölbe Nr. 14.